

91. Unterliegen im Geltungsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts die durch Privileg verliehenen Fischereirechte der erlöschenden Verjährung?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 22. April 1904 i. S. v. L. (Bekl.) w. R. (Rl.). Rep. VII 566/03.

I. Landgericht Konigs.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger machte geltend, daß ihm als Eigentümer einer Grundfläche das Recht zustehe, in einem Mühlenteiche und einem Mühlensfließe, welche Gewässer einen Teil des im Eigentum des Beklagten befindlichen Guts R. bilden, die Fischerei unbeschränkt auszuüben. Der Klagantrag ging dahin, daß der Beklagte das Recht anerkenne. Als Erwerbsgrund für dieses wurde angegeben, daß schon im 14. Jahrhundert von der damaligen Landesherrschaft, dem Deutschorden, der erwähnte Grundbesitz nebst der in Frage stehenden Berechtigung einem Einwohner des Dorfes R., dem das Gericht dort zugestanden, unter Auferlegung der Verpflichtung, gleich anderen Schulzen der dortigen Gegend gegen die Heidenchaft und andere Feinde Dienste zu tun, verliehen worden, und daß einem Vorfahren des Klägers als Besitzer der mehrerwähnten Grundfläche diese Verleihung von Seiten der Krone Polen im 18. Jahrhundert unter der Bezeichnung als Privileg oder Gerechtigkeit bestätigt sei. Der Beklagte erhob u. a. den Einwand, daß die Fischereiberechtigung durch langjährigen Nichtgebrauch erloschen sei. Dieser Einwand ist, abweichend von den Vorinstanzen, vom Revisionsgericht für erheblich erachtet worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Revision hat ferner hervorgehoben, es sei zu Unrecht der Einwand zurückgewiesen, daß das fragliche Recht durch einen während rechtsverjährter Zeit vorliegenden Nichtgebrauch erloschen sei. In dieser Beziehung war unter Beweisaustritt vom Beklagten geltend gemacht, er habe, wie dies auch von Seiten seiner Vorgänger im Besitze seit Menschengedenken geschehen, ausschließlich die Fischerei in dem Mühlenteich und dem Mühlensfließ ausgeübt. Dieser Revisionsbeschwerde ist Bedeutung beizumessen. Selbst wenn der von der Revision zur Be-

gründung dieses Angriffs aufgestellten Behauptung nicht beizutreten ist, daß es sich bei dem in Streit befindlichen Fischereirecht seit Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Hypothekenordnung um eine rein privatrechtliche Berechtigung handele, vielmehr ein Privileg, also eine unmittelbar auf einem Akte der gesetzgebenden Gewalt beruhende Befugnis, in Frage steht, ist eine Aufhebung durch Verjährung (Nichtgebrauch) in gleicher Weise möglich, wie solche bei Fischereiberechtigungen, die einen durchaus privatrechtlichen Charakter haben, Platz greift. Die Eigenschaft eines Rechts als Privilegs schließt nicht aus, daß sich in Rücksicht auf die Beseitigung desselben durch Verjährung alles nach den Grundsätzen bestimmt, welche gelten würden, wenn das Recht oder die Freiheit, worin das Privileg besteht, auf eine andere Weise als durch Privileg entstanden wäre. Dieser Rechtszustand greift für das Gebiet des gemeinen Rechts nach allgemeiner Ansicht Platz.

Vgl. Windscheid, Pand. Bd. 1 § 136; Dernburg, Pand.

Bd. 1 § 85; v. Wangerow, Pand. Bd. 1 § 116 und die dortigen Citate.

Daß das gleiche für das Allgemeine Landrecht anzunehmen ist, wofür sich auch Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 1 § 25) ausspricht, kann selbst unter Berücksichtigung der §§ 63—72 der Einleitung, welche unter den Endigungsgründen der Privilegien die Verjährung nicht aufführen, deshalb nicht bestritten werden, weil es zu einem unannehmbaren Ergebnis führen würde, ein Recht, welches nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vernichtung durch Verjährung unterliegt, hiervon deshalb auszunehmen, weil es auf einem Privileg beruht. An der entgegengesetzten Auffassung, welche in dem Urteile des erkennenden Senats ausgesprochen ist, das sich in der Jurist. Wochenschr. von 1900 S. 626 Nr. 15 abgedruckt findet, kann nicht festgehalten werden.“ . . .